

An das
**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**
Stubenbastei 5
1010 Wien

Mag. Stefanie Wieser
01 533 0227 DW 18
wieser@landforstbetriebe.at

übermittelt per Email an:
Abteilung.51@lebensministerium.at

Wien, am 5. Juni 2012

Begutachtung Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung.

Allgemeines

Die Land&Forst Betriebe begrüßen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, da nur eine rasche und effiziente Klärung der Frage der UVP-Pflicht Rechts- und Investitionssicherheit bietet. Durch eine Ausweitung von Partizipationsrechten für Umweltorganisationen wären diese durch weitreichende Verfahrensverzögerungen bedroht.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Z 1 und 4 (§ 3 Abs 2, 4 und 4a sowie § 3a Abs 4)

Die Einführung einer freiwilligen UVP ist geeignet, zur rascheren Realisierung von Vorhaben beizutragen und doppelten Aufwand in Form von Feststellungsverfahren und anschließendem UVP-Verfahren zu vermeiden. Als Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung ist diese daher grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Z 3 (3 3 Abs 7a) und Z 14 und 15 (§ 24 Abs 5 und 5a)

Das Feststellungsverfahren soll möglichst effizient und rasch klären, ob für ein Vorhaben UVP-Pflicht besteht oder nicht. Feststellungsverfahren dauern entgegen der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Wochen bereits jetzt schon Monate. Wenn das Feststellungsverfahren ergibt, dass für ein Vorhaben keine UVP-Prüfung durchzuführen ist, sieht der Entwurf vor, dass örtlich zuständige und zugelassene NGOs einen Antrag an den Umweltsenat auf Überprüfung der Einhaltung von Regelungen über die UVP-Pflicht stellen können. Die diesbezügliche Frist soll vier Wochen betragen. Damit wäre das Antragsrecht von NGOs im Vergleich sogar besser gestellt als eine Berufung, deren Frist lediglich zwei Wochen beträgt. Der Umweltsenat entscheidet in der Sache selbst, das heißt, er kann den erstinstanzlichen Bescheid abändern. Sollte der Umweltsenat eine negative Feststellungserklärung abgeben, besteht für die NGOs nach den Bestimmungen des Entwurfs die Möglichkeit, dagegen beim Verwaltungsgerichtshof zu berufen. Die daraus drohenden Verzögerungen in der Größenordnung von Monaten, wenn nicht Jahren, sind angesichts der ohnehin bereits langen Verfahren als unzumutbar abzulehnen.

Die geplante Einführung der NGO-Antragsrechte beruht auf einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission gegenüber der Republik Österreich. Damit ist jedoch keineswegs unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben, den Umwelt-NGOs die geplanten umfassenden Antragsrechte einzuräumen. Das Argument, mit dem vorliegenden Entwurf eine Klage abwenden zu wollen, kann nämlich dafür richtigerweise nicht ins Treffen geführt werden.

Die Land&Forst Betriebe lehnen aus den dargelegten Gründen die Ausweitung der Partizipationsrechte für Umweltorganisationen entschieden ab.

Zu Z 7 und 8 (§ 17 Abs 9 und § 17 Abs 10 neu)

Änderungen sollen wie bisher bis zur vollständigen Ausführung möglich sein. Der § 17 soll in seiner geltenden Fassung bestehen bleiben, um die Berücksichtigung sachlich notwendiger Korrekturen entsprechend zu ermöglichen und zu gewährleisten. Anderenfalls drohen massive Auswirkungen auf die Planungskosten.

Zu Z 24 (§ 46 Abs 22 neu)

Die Übergangsbestimmungen normieren für bereits anhängige Genehmigungsverfahren, dass diese weiterhin nach den Materiengesetzen außerhalb der UVP zu behandeln sind, sofern der Projektwerber/Antragsteller nicht von der Möglichkeit einer freiwilligen UVP im Sinne der §§ 3 Abs 2, 4 und 4a sowie 3a Abs 4 Gebrauch macht. Diese Bestimmung ist zu begrüßen.

Zu Z 26 und 27 (Anhang 1 Z 6)

Es ist jedenfalls zu gewährleisten, dass Kleinanlagen nicht einer möglichen UVP-Pflicht unterliegen, auch nicht im Wege der Kumulation.

Zu Z 34 (Anhang 1 Z 30)

Die neuen Grenzwerte sind in dieser zu Form zu eng und sollten wie folgt abgeändert werden:

- Z 30 a) mindestens **10 MW**
- c) mindestens **5 MW**

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse beurachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär